

**Studienvertrag**

**für Studierende in der praktischen Studienphase**

**Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

Zwischen \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

- nachfolgend **betreuendes Unternehmen** genannt -

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Matrikel-Nr. \_\_\_\_\_

- nachfolgend **Studierende/ Studierender** genannt -

**§ 1  
Allgemeines**

Die praktische Studienphase wird im o. g. Unternehmen durchgeführt. Sie ist ein Bestandteil des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der htw saar (Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes) und soll der/ dem Studierenden die Möglichkeit geben, ihre/ seine theoretischen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen, indem sie/ er im Betrieb zur Lösung konkreter Problemstellungen beiträgt. Die/ Der Studierende soll im Betrieb Aufgaben übernehmen, die inhaltlich dem Berufsbild des angestrebten Abschlusses entsprechen.

Die/ Der Studierende bleibt während der praktischen Studienphase an der htw saar immatrikuliert mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Diese ruhen nur insoweit, als dies durch die Abwesenheit der/ des Studierenden von der Hochschule bedingt ist.

Das Unternehmen erklärt, grundsätzlich in der Lage zu sein, die/ den Studierende/n im Rahmen eines mit der Hochschule zu vereinbarenden Projektes zu beschäftigen und ihr/ ihm die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## **§ 2 Dauer der praktischen Studienphase**

Die praktische Studienphase dauert 6 Monate. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Partner den Vertrag jederzeit kündigen können.

**Beginn:**

**Ende:**

Die wöchentliche Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.

Eine mehr als zweiwöchige (auch durch Krankheit bedingte) Abwesenheit verlängert die Praxisphase um den Zeitraum der Abwesenheit.

## **§ 3 Pflichten des betreuenden Unternehmens**

Das Unternehmen erklärt sich bereit,

1. in allen die/den Studierende/n betreffenden Ausbildungsfragen mit der Hochschule bzw. deren Beauftragten zusammenzuarbeiten und die Verbindung der/ des Studierenden mit der Hochschule zu fördern.
2. der Hochschule bei Nichteinhaltung des Vertrags sowie ggf. vorzeitiger Beendigung des Vertrags umgehend schriftlich Kenntnis zu geben.
3. nach Beendigung der praktischen Studienphase der/ dem Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen und am letzten Arbeitstag auszuhändigen. Dieses Zeugnis dient gleichzeitig der Hochschule als Gutachten für die Anerkennung der praktischen Studienphase.
4. der/ dem Studierenden während der Praxisphase eine Vergütung von Euro \_\_\_\_\_ pro Monat zu zahlen, ihr/ ihm Urlaub nach entsprechend anwendbaren Tarifbestimmungen zu gewähren und die Arbeitszeit gemäß diesen Bestimmungen festzulegen.

## **§ 4 Pflichten der/ des Studierenden**

Die/ Der Studierende verpflichtet sich

1. alle ihr/ ihm im Rahmen ihrer/ seiner betrieblichen Tätigkeit übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln

3. die Interessen des betreuenden Unternehmens zu wahren, insbesondere über betriebliche Angelegenheiten strengstes Stillschweigen zu bewahren (vgl. § 8), soweit sich aus der erforderlichen Zusammenarbeit mit der Hochschule nichts anderes ergibt,
4. bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
5. innerhalb angemessener Frist durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung dem betreuenden Unternehmen nachzuweisen, dass sie/ er Studierende/ Studierender der htw saar ist.

## **§ 5 Betreuung**

Das betreuende Unternehmen benennt

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_

als Beauftragten/ als Beauftragte für die Betreuung der/ des Studierenden.

Die/ Der Beauftragte ist zugleich Gesprächspartnerin/ Gesprächspartner für die Studierenden und das Praxisreferat in allen die Durchführung der Praxisphase berührenden Fragen.

## **§ 6 Auflösung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit und Rücksprache mit dem Praxisreferat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften gekündigt werden, jedoch nur
  1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung von Fristen oder
  2. von der/ dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/ er die Praxisphase aus persönlichen Gründen beenden will.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

## **§ 7 Haftpflicht**

Der/ Dem Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflicht-Versicherung empfohlen.

## **§ 8 Schweigepflicht**

Die/ Der Studierende unterliegt im gleichen Umfang der Schweigepflicht wie die im betreuenden Unternehmen Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/ Abschlussarbeiten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte/ Abschlussarbeiten vertrauliche Tatbestände enthalten, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung des betreuenden Unternehmens erfolgen.

**§ 9**  
**Änderung des Vertrages**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 10**  
**Sonstige Vereinbarungen**

(z.B. Erstellung einer Thesis im Anschluss an die praktische Studienphase, Wegegeld, Essenszuschuss)

---

---

---

---

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für das betreuende Unternehmen

Die Studierende/ Der Studierende  
in der praktischen Studienphase

---

---

---

---

htw saar  
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
Studienbereich Wirtschaftsingenieurwesen

---

---